

Nachhaltige Produktion braucht verbindliche Regeln!

Ein UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten als Beitrag zur Erreichung der Agenda 2030

Eva-Maria Reinwald

Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass Beschäftigte, die unsere Kleidung oder Elektrogeräte produzieren, vor Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz geschützt sind und sie sich ohne Angst gewerkschaftlich organisieren können. Oder dass für den Ab- und Anbau von Rohstoffen Menschen nicht von ihrem Land vertrieben oder durch Umweltzerstörung ihrer Lebensgrundlage beraubt werden. Zahlreiche Berichte aus Fabriken, Minen oder Plantagen weltweit jedoch belegen das Gegenteil: Menschenrechtsverletzungen sind keine Ausnahme, sondern haben System unter den Bedingungen des harten Wettbewerbs unserer globalisierten Wirtschaft.

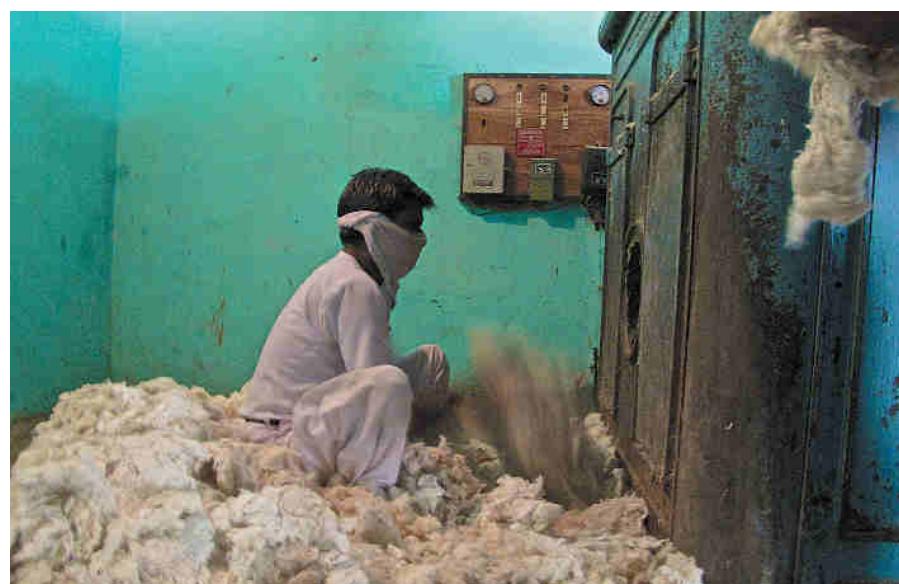
Die Agenda 2030 definiert 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals, kurz SDG. In der Agenda 2030 sind die menschenrechtlichen Herausforderungen globalen Wirtschaftens zum einen in SDG 8 mit dem Ziel menschenwürdiger Arbeit aufgegriffen, das eine Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Kinderarbeit beinhaltet. Zudem wurde in SDG 12 vereinbart, nachhaltige Produktions- und Konsumweisen sicher zu stellen. Hierbei sollen insbeson-

dere große und transnationale Unternehmen dazu ermutigt werden, „nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen“. Die Agenda 2030 verpasst es jedoch, in den Formulierungen dieser Ziele explizit auf den bestehenden internationalen Rahmen im Themenfeld, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Bezug zu nehmen. In den Leitprinzipien werden u. a. Sorgfaltspflichten für Unternehmen definiert: Unternehmen sollen die Auswirkungen ihrer Geschäfte auf Menschenrechte in ihrer Lieferkette prüfen, Maßnahmen gegen Menschenrechtsverstöße ergreifen, Beschwerdemechanismen für Betroffene einrichten und über diesen Prozess berichten.

Die UN-Leitprinzipien fordern die Staaten auf, nationale Aktionspläne vorzulegen, in denen sie u. a.

beschreiben, wie sie Unternehmen in ihrem Land dazu anhalten, Menschenrechte auch im Auslandsgeschäft zu achten. Da es sich bei den UN-Leitprinzipien nicht um ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, sondern nur um einen Empfehlungskatalog handelt, ist jedoch die Umsetzung in den einzelnen Staaten verschieden und bis auf wenige Ausnahmen zahnlos. Auf Ebene der Vereinten Nationen wird daher seit 2014 über ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten verhandelt: den UN-Treaty. Das Abkommen soll klare Regeln für Unternehmen schaffen, Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Klagemöglichkeiten eröffnen und die Zusammenarbeit der Staaten in grenzüberschreitenden Rechtsfällen regeln.

Bis tatsächlich ein internationaler Vertrag unterzeichnet werden



Arbeiter in einer Entkalkungsfabrik

Foto: Südwind

kann, wird es noch einige Jahre dauern. Wichtig ist, dass möglichst viele Staaten dem Abkommen beitreten. Viele der wirtschaftsstarken Nationen, auch Deutschland, sind jedoch weiterhin zurückhaltend und skeptisch in ihrer Beteiligung. Sie setzen eher auf freiwillige Regelungen als auf Verbindlichkeit im Schutz der Menschenrechte. Gerade Staaten wie Deutschland, die von der Globalisierung profitieren, stehen aber in der Verantwortung, sich dafür stark zu machen, dass diese Globalisierung menschenwürdig gestaltet wird – auch im Sinne ihres Beitrags zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsagenda.